

Diese Preise verstehen sich bei Lieferung im Strang. Bei Lieferung auf Spulen werden folgende Zuschläge berechnet:

mm Ø	DM/kg
0,06—0,20	2,50
0,25—0,35	2,—
0,40—0,60	1,60

Bei Lieferung im Knäuel wird ein Zuschlag von 1,— DM je kg berechnet.

Andere Profile als „runde“ werden entsprechend der Lauflänge eingruppiert und zu den obengenannten

Preisen berechnet. Bei Abweichungen über 10 % wird der nächsthöhere Preis berechnet.

Bei Kalibrieren von Polyamid-Drähten wird ein Aufschlag von 30 % berechnet. (Polyamid-Draht kalibriert, absolut runder Querschnitt = Toleranz $\pm 0,5\%$.)

Die obengenannten Preise gelten für Qualität 1 der nachstehend genannten Gütemerkmale:

Qualität 1 = rein weiß, Stärkeschwankungen $\pm 10\%$.

Bei Nichteinhaltung eines der Qualitätsmerkmale ist ein Preisabschlag von 10 % vorzunehmen.

Farbzuschläge:

Aufschlag für Flottenfärbung, schwarz 0,50 DM je kg

Aufschlag für Flotten- oder Spinnfärbung

für alle anderen Farben (außer schwarz) 1,10 DM je kg

Ab 100 kg und mehr Färbung in einer je Farbe

Farbe (außer schwarz) beträgt der Farb-

zuschlag 0,80 DM je kg.

Industrie-

3. Polyamid-Borsten abgabepreis

mm Ø	DM/kg
0,10	15,—
0,15	13,—
0,20	12,—
0,25	11,60
0,30	11,60
0,35	11,—
0,40	10,70
0,50	10,70
über 0,50	10,—
Sopo	5,—

Farbzuschläge:

Aufschlag für Flottenfärbung, schwarz 0,50 DM je kg

Aufschlag für Flotten- oder Spinnfärbung für alle anderen Farben (außer schwarz) 1,10 DM je kg je Farbe

Ab 100 kg und mehr Färbung in einer Farbe (außer schwarz) beträgt der Farbzuschlag 0,80 DM je kg.

Die obengenannten Preise gelten für Qualität 1 der nachstehend aufgeführten Gütemerkmale:

Qualität 1 = rein weiß, Stärkeschwankungen $\pm 10\%$. Bei Nichteinhaltung eines der Qualitätsmerkmale ist ein Preisabschlag von 10 % vorzunehmen.

Industrie-

4. Polyamid-Cordfäden

Nm 34	DM/kg
Qualität I	16,-
Qualität II	14,-
Qualität III	12,—
Mindersorte	9,-
Nm 13	
Qualität I	14,50
Qualität II	12,50
Qualität III	11,—
Mindersorte	8,50

Preisordnung Nr. 582.

— Anordnung über die Preise für Pe-Ce-Faser —

Vom 16. Juni 1956

§ 1

(1) Für Pe-Ce-Faser, Warennummer 65 18 13 00, wird ein Industrieabgabepreis in Höhe von 5,50 DM je kg festgesetzt.

(2) Der in dieser Preisordnung festgesetzte Preis gilt sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

^ 2

Für volkseigene Betriebe gilt der sich aus dieser Preisordnung ergebende Betriebspreis und Industrieabgabepreis als Festpreis. Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Der Preis gemäß § 1 gilt „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Äußere Verpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der geltenden Bestimmungen.

g 4

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisordnung nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preisordnung entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie gilt für die Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten, am 1. Juli 1956 alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. W i n k l e r

Minister

Preisordnung Nr. 583.

— Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken —

Vom 16. Juni 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummer 65 18 33 00 — Polyamid-Flocken — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.